Beschluss (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und FDP BAYERNPARTEI)

- 1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO und zur Nicht-Planbarkeit in Vortragsziffer 7 wird zugestimmt.
- 2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig im Jahr 2024 zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 7.475.000 Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
- 3. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 "Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft" erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um 7.475.000 Euro, davon sind bis zu 7.475.000 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
- 4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, auf der Basis der tatsächlichen Eintrittszahlen im September 2024 dem Stadtrat im November 2024 eine Entscheidungsvorlage zu eventuellen Ressourcenbedarfen vorzulegen, damit diese in den Schlussabgleich für den Haushalt 2025 einfließen können.
- 5. Um das neue Förderverfahren für alle Träger verlässlich zu gestalten, stimmt der Stadtrat grundsätzlich zu, dass die Haushaltsmittel für die Förderung der freien Träger (Defizitausgleichssystem) und die Haushaltsmittel für die Eltern-Kind-Initiativen im Budget des Referates für Bildung und Sport in den Jahren 2024 bis 2026 durch die Stadtkämmerei dem pflichtigen, nicht disponiblem Budget zugerechnet und damit von der Konsolidierung ausgenommen werden.
 - Bis zum Haushaltsbeschluss für das Jahr 2025 im Dezember dieses Jahres schlägt die Stadtkämmerei in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat und den Fachreferaten vor, wie der durch diese Ausnahme von der Konsolidierung entstehende Beitrag zum Haushaltssicherheitskonzept anderweitig geleistet werden kann.
- 6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bis Ende 2026 die im Vortrag genannten Kriterien des Trägerauswahlverfahrens auszusetzen und eine Sperrfrist für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben, nach den folgenden Maßgaben einzuführen:
 - Wenn ein Träger ein bis zwei Einrichtungen zurückgibt, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von zwei Jahren ab Rückgabe.
 - Gibt ein Träger mehr als zwei Einrichtungen zurück, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Kündigung für den Zeitraum von fünf Jahren ab Rückgabe.
 - In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

- 7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzmittel für den angekündigten Wechsel von 50 Eltern-Kind-Initiativen in Höhe von bis zu 5.780.000 Euro aus dem Budget des EKI-Fördermodells in den Defizitausgleich zum Haushaltsjahr 2025 dauerhaft zu übertragen.
 Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzmittel für den angekündigten Wechsel von 24 Eltern-Kind-Initiativen in Höhe von bis zu 924.800 Euro aus dem Budget des EKI-Fördermodells in den Defizitausgleich zum Nachtragshaushalt 2024 einmalig zu übertragen.
- 8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine Dynamisierung der Mittelübertragung in Höhe von bis zu 115.600 Euro pro Eltern-Kind-Initiative auf dem Büroweg dauerhaft umzusetzen, wenn dem Referat für Bildung und Sport weitere Anträge von Eltern-Kind-Initiativen bzgl. einem Wechsel aus dem EKI-Fördermodell in den Defizitausgleich vorliegen.
- 9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für das Wahlrecht im Bereich der Ersatzbeschaffungen für Einbauküchen und deren Elektrogroßgeräte bei Trägereinrichtungen eine dauerhafte Mittelübertragung in Höhe von bis zu 200.000 Euro aus den bestehenden Haushaltsmitteln der Finanzrechnungszeile 11 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in die Finanzrechnungszeile 12 Transferauszahlungen zum Haushaltsjahr 2025 vorzunehmen.
 Für die Folgejahre und im Zuge der Einführung des neuen Systems im Bereich des Defizitausgleichs bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung der erforderlichen Kosten in 2025. Sollte ein zusätzlicher Mittelbedarf bestehen, ist der Stadtrat zu befassen.
- 10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.